

12/SN 376/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl **14.545/7-Pr/7/94**

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament

1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>22</u> -GE/19 <u>89</u>
Datum: 1 5. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994 <i>cl</i>

Betr.:
VAG-Novelle; Stellungnahme

Dr. Jankowsky

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum gegenständlichen Entwurf einer Gesetzesnovelle zu übermitteln.

Wien, am 8. April 1994
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

Teyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.545/7-Pr/7/94

Mag. Divacky/5638

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Betr.:
VAG-Novelle; Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zur gegenständlichen Gesetzesnovelle folgendes mitzuteilen:

Zu §§ 9 Abs.1, 9a und § 18 Abs.1:

§ 9 Abs.1 lautet: "Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten ...".

§ 9a Abs.1 lautet: "Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko mitzuteilen ..."

Diese im vorliegenden Entwurf gemäß den Richtlinien geforderten Mindestinhalte des Versicherungsvertrages bzw. Mitteilungspflichten, sind auf "im Inland belegene Risiken" beschränkt; für Versicherungsverträge, die im Dienstleistungsverkehr oder im Wege einer Niederlassung in den Vertragsstaaten angeboten werden, würden sohin die Mindestinhalte des Versicherungsvertrages bzw. die Mitteilungspflichten nicht gelten. Dies wäre jedoch nicht richtlinienkonform, weshalb die vorzitierte Bestimmung des § 9 Abs.1 wie folgt lauten sollte: "Ein Versicherungsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten ...".

- 2 -

Demgemäß müßte § 9a Abs.1 wie folgt lauten: "Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages mitzuteilen ...".

Auch § 18 Abs.1 wäre entsprechend zu ändern.

Zu § 9 Abs.2:

Die schriftliche Einverständniserklärung scheint den Ablauf in der Praxis erheblich zu erschweren und sollte daher entfallen.

Zu § 11a Abs.1:

Es sollte wohl richtig lauten: "Natürliche und juristische Personen, die an einem inländischen Versicherungsunternehmen ...". Demgemäß muß durchgehend in allen Absätzen des § 11a der Ausdruck "Personen" durch den Ausdruck "natürliche oder juristische Personen" ersetzt werden.

Zu § 12 Abs.1 Ziff.3:

Der Halbsatz "... der selbständig über die Maßnahmen zur Rechtsverfolgung und ihre Erfolgsaussichten entscheidet", deckt sich nicht mit der Rechtsschutzversicherungs-RL 87/344 Art.3 Abs.2 lit c und sollte schon aus diesem Grunde entfallen. Im übrigen ist durch die Formulierung "... einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Vertretung seiner Interessen zu betrauen, ..." dem Anliegen der freien Anwaltswahl zur Gänze Rechnung getragen worden.

Zu § 23:

Die Bestimmungen des § 23 Abs.2 u. 6, betreffend das Erfordernis der Zustimmung des Treuhänders zur Verfügung über Deckungsstockwerte in der Lebensversicherung, stehen aus ho. Sicht mit Art. 17 der 1. Lebens-Richtlinie i.d.F. von Art. 18 der 3. Lebens-Richtlinie in Widerspruch.

Zu § 24 Abs.1:

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters für den verantwortlichen Aktuar erscheint etwas überzogen. Das Argument, daß auch für den Treuhänder ein Stellvertreter bestellt werden mußte, stimmt insoweit nicht, als im Regelfall der Treuhänder und sein Stellvertreter diese Funktion neben einer sonstigen beruflichen Tätigkeit ausgeübt haben. Gerade aber beim Stellvertreter jedes Actuars, der ja nur dann tätig werden darf, wenn der verantwortliche Aktuar dauernd oder vorübergehend nicht tätig sein kann, und die beide im Regelfall Angestellte des Unternehmens sind, würde diese Regelung neben einer nicht unerheblichen Kostenbelastung auch zu beruflicher Frustration führen.

Zu § 24 Abs.1, 2. Satz:

Aufgrund eines redaktionellen Versehens sollte Absatz 2 wohl wie folgt lauten: "Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können je ein verantwortlicher Aktuar und ein Stellvertreter gesondert bestellt werden".

Zu § 24 Abs.3:

In dieser Bestimmung betreffend die Bestellung des verantwortlichen Actuars fehlt die Angabe einer Frist, innerhalb welcher die Versicherungsaufsichtsbehörde der Bestellung widersprechen kann. Denkbar wäre etwa eine Frist von einem Monat.

Zu § 73b Abs.1:

Die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Berechnung der Eigenmittel ist überflüssig, wenn gewährleistet ist, daß die Verluste, zu deren Deckung unversteuerte Rücklagen herangezogen werden müssen, auch steuerlich berücksichtigt werden, da in diesem Fall dem an sich steuerpflichtigen Ertrag aus der Auflösung der unversteuerten (offenen oder stillen) Rücklagen ein steuerlich abzugsfähiger Verlust aus der Geschäftstätigkeit gegenübersteht, sodaß tatsächlich im Jahr der Auflösung der steuerlichen Rücklagen keine Steuer anfällt. Diese Voraussetzung ist nur dann nicht mit Sicherheit gegeben, wenn ein Versicherungsunternehmen

- 4 -

nicht nur über Betriebsstätten in Österreich, sondern auch über Betriebsstätten in anderen Staaten, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen auf Grundlage des Quellenzuteilungsverfahrens abgeschlossen sind, verfügt.

Die EG-Richtlinien sehen zwar eine Anrechnung stiller Reserven vor, nicht aber - wie der Entwurf - eine Anrechnung schwebender steuerlicher Belastungen. Die Änderung des § 73b Abs.1 sollte daher unterbleiben.

Zu § 78 Abs.1 Ziff.7 und 8:

Die hier angeführte Abtretung der Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben durch Gemeinden ist gemäß § 16 Finanzverfassungsgesetz nur bei Städten mit eigenem Statut möglich. Auch Darlehen an Gemeinden, die kein eigenes Statut haben, sollten mit einer entsprechenden Begrenzung zur Bedeckung geeignet sein. Solche Darlehen an eine einzelne Gemeinde sollten bis zu 1 % des Deckungserfordernisses anrechenbar sein.

Zu § 79 Abs.1 Ziff.1,2 und 5:

Der Entwurf sieht in § 79 Abs.1 u.a. für bestimmte Vermögenswerte folgende Grenzen für die Anrechenbarkeit auf die versicherungstechnischen Rückstellungen vor:

Bis zu 5 %:

Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien eines bestimmten Unternehmens und Darlehen an dasselbe Unternehmen (Ziff.1).

Bis zu 1 %:

Nicht börsennotierte Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien eines bestimmten Unternehmens (Ziff.2 und 5).

Die vorgesehenen Bestimmungen berücksichtigen nicht die Verhältnisse in der österreichischen Versicherungsbranche sowie am österreichischen Kapitalmarkt.

Im Hinblick auf das Erfordernis der währungskongruenten Veranlagung sind österreichische Versicherungsunternehmen in ihrer Vermögensveranlagung weitgehend auf den österreichischen Kapitalmarkt beschränkt. Wegen der Enge dieses Kapitalmarktes, vor allem hinsichtlich der Emittenten, treten nahezu notgedrungen Kumulierungen von Wertpapieren bestimmter Unternehmen im Portefeuille eines österreichischen Versicherers auf. Hinzu kommt, daß eine Reihe österreichischer Versicherer zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Kooperationen mit Unternehmen aus dem Bankenbereich eingegangen ist, was naturgemäß auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Veranlagungsbereich mit der jeweiligen Bank führt. Hinzu kommt, daß strategische Kooperationen zwischen Banken und Versicherern in einer Mehrzahl von Fällen auch durch eine Kapitalbeteiligung untermauert wurden, was zur Folge hat, daß neben anderen Wertpapieren auch erhebliche Aktienbestände des betreffenden Kooperationspartners im Vermögensbestand des Versicherers aufscheinen.

Für den Fall des Gesetzwerdens der oben genannten Bestimmungen ist zu befürchten, daß derartige Kooperationen, welche aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sind, schwer beeinträchtigt werden. Auch im Hinblick auf die relative Enge des österreichischen Kapital- und Aktienmarktes erscheint es erforderlich, die oben genannten Grenzen wesentlich zu erhöhen. Fast kurios wäre es, eine Versicherung mit einer Bankbeteiligung somit zu verhalten, ihre Anlagen bei weniger potenten Kleininstituten, österreichischen Affiliationen ausländischer Großbanken oder im Rahmen des maximal Möglichen bei Auslandsbanken zu plazieren, was keinesfalls im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sein kann.

Eine derartige Erhöhung der Anrechnungsgrenzen wäre auch nach den diesbezüglichen EU-Richtlinien, mit denen ihre Einführung in das

- 6 -

VAG in den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf begründet wird, zulässig:

Die in § 79 Abs.1 Ziff.1 genannte 5 %-Grenze kann nach den Richtlinien 92/49 und 92/96 (Art.22 Abs.1 lit.a) auf 10 % erhöht werden, wenn nicht mehr als 40 % der versicherungstechnischen Brutorückstellungen in Darlehen oder Wertpapieren von Emittenten und Darlehensnehmern bestehen, in die der Versicherer mehr als 5 % seiner Vermögenswerte anlegt.

Hinsichtlich der in § 79 Abs.1 Ziff.2 und 5 des Entwurfes vorgesehenen 1 %-Grenze für die sonstigen nicht-börsennotierten Schuldverschreibungen, Anleihen und anderen verzinslichen Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien desselben Unternehmens findet sich in den Richtlinien keine explizite Grenze. Somit sind für die Festsetzung einer derartigen Höchstgrenze die allgemeinen Bestimmungen des Art.22 Abs.2 der EG-Richtlinien maßgebend. Danach ist es zulässig, die Höchstgrenze für derartige Wertpapiere mit einem höheren Wert als 1 % - wie in der Novelle vorgesehen - festzusetzen. Eine 5 %-Grenze wäre adäquat, die gleichzeitig auch durchaus richtlinienkonform wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, die Grenze in § 79 Abs.1 Ziff.1 auf 10 % und in § 79 Abs.1 Ziff.2 und 5 auf 5 % zu erhöhen.

Zu § 79 Abs.1 Ziff.3:

Die 10 % Grenze für nicht notierte festverzinsliche Wertpapiere insgesamt sollte wie folgt modifiziert werden:

- a) für nicht notierte, unfundierte Wertpapiere sollte eine Grenze von 40 % (analog zu Rentenfonds) festgelegt werden;
- b) für nicht notierte, fundierte Wertpapiere (Pfandbriefe, Kommunalbriefe, etc.) sollte jegliche Begrenzung entfallen.

Zu § 79 Abs.1 Ziff.10:

In Ziffer 10 ist nunmehr neu vorgesehen, daß mehrere Liegenschaften zusammen in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn sie tatsächlich als ein einziger Vermögenswert zu betrachten sind, der Grenze von 10 v.H. unterliegen. Die Notwendigkeit dieser Neuregelung ist nicht einsichtig.

Zu § 79 Abs.3:

Diese Bestimmung, welche die für die Anrechnungsgrenzen maßgebenden Bezugsgrößen definiert, läßt offen, ob Bezugsgröße jeweils das gesamte bei einem Versicherungsunternehmen bestehende Deckungserfordernis bzw. die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen sind, oder ob die Grenzen bei einem Kompositversicherer auf die einzelnen Geschäftsbereiche (Lebensversicherung, Krankenversicherung und übrige Versicherungszweige) gesondert anzuwenden sind.

Zu § 79a Abs.2:

Die Regelung könnte mißverstanden werden, da nach Anlage E zur 3. Lebensversicherungsrichtlinie die Unternehmen berechtigt sind, bestimmte Prozentsätze ihrer Vermögenswerte in anderen Währungen anzulegen.

Zu § 79b Abs.1:

§ 79 Abs.1 lautet wie folgt: "Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der den Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerten fortlaufend zu führen ...". Aus den Erläuterungen zu § 79b geht hervor, daß diese Bestimmung der bisherigen Rechtslage entsprechen soll. Der bisherige § 77 Abs.8 verlangt jedoch keineswegs, das Verzeichnis aller zum Ende des Geschäftsjahres den Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen, sondern spricht lediglich von einer Aufstellung. Da das Verzeichnis wesentlich umfangreicher als die Aufstellung ist, sollte der Begriff "Aufstellung" in § 79b, Abs.1, 2. Satz beibehalten werden.

Zu § 81 Abs.5:

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr sollten diese Zeitdifferenzen auch für die Konzernbilanz gelten. Eine Klarstellung wäre empfehlenswert.

Zu § 81b Abs.8:

Diese Vorschrift stellt eine unverhältnismäßige Erschwernis bei der Konsolidierung dar. Es sollte deshalb zugunsten einer Detaillierung von wichtigen versicherungstechnischen Posten im Anhang verzichtet werden. Insbesondere unter Beachtung von § 81 Abs.5, der im allgemeinen Geschäft die Lebensrückversicherung zuläßt.

Zu § 81h Abs.4:

Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Bewertung und der damit verbundenen Kostenbelastung wäre eine Verlängerung der Übergangsfristen für die Angaben der Zeitwerte der Kapitalanlagen, insbesondere der Grundstücke, wünschenswert.

Zu § 81o Abs.7:

Es ist nicht klar, warum die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich der Geschäftsaufbringung und im Bereich des Betriebes gesondert angeführt werden soll. Die Begründung, daß diese Aufgliederung vorgenommen wird, weil eine Aufgliederung nach Angestellten und Arbeitern bei Versicherungsunternehmen keinen Sinn ergibt, vermag nicht zu überzeugen. Im übrigen ist die Aufteilung in Geschäftsaufbringung und Betrieb in Abhängigkeit von der Organisationsform zu sehen und je nach Staat und Unternehmen verschieden. Es ist nicht einzusehen welchen Aussagewert es hat, daß die durchschnittliche Anzahl der angeschlossenen Unternehmen im Anhang angegeben wird, da die Anzahl derartiger Unternehmen wohl kaum etwas über deren Gewicht aussagt.

Zu § 81p:

Gemäß § 81p Abs.2 soll § 267 Abs.3 HGB auf den Konzernlagebericht nicht anzuwenden sein. Der in den Erläuterungen dafür angegebene

Grund ist nicht einsichtig und trifft auch auf Unternehmen anderer Branchen zu.

§ 267 Abs.3 HGB sollte auch für Versicherungsunternehmen gelten.

Übergangsbestimmungen:

Es erscheint zweckmäßig, hinsichtlich jener Grenzen, die durch die VAG-Novelle 1994 eingefügt werden und welche gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Einschränkung darstellen, eine Übergangsfrist von einem Jahr festzulegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. April 1994
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

